

Nr.37

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 20.14. des AP2
« Transagglo, Sektion Düdingen – Zelg »**

Inhalt

I.	Allgemeines.....	1
II.	Massnahme Nr. 20.14: Transagglo, Sektion Düdingen - Zelg.....	2
III.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilage

- Beschlussentwurf betreffend die Subventionierung der Massnahmen Nr.20.14

37 - 2011-2016: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme Nr.20.14 des AP2 « Transagglo, Sektion Düdingen – Zelg »

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme Nr.20.14 des Agglomerationsprogramm der zweiten Generation (nachstehend AP2). Im Rahmen der Botschaft an den Agglomerationsrat (nachstehend Rat), beantragt der Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand), der Gemeinde Düdingen, gestützt auf die vom Rat am 28. November 2012 genehmigten Subventionsrichtlinie (nachstehend: die Richtlinie), eine Subvention für die nachstehend beschriebene Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die Richtlinie bestimmt, die der Vorstand am 18. Oktober 2012 angenommen und der Rat am 28. November 2012 genehmigt hat. Artikel 4 der Richtlinie bestimmt, dass die Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) diejenigen Massnahmen subventioniert, die unter Priorität A im AP2 eingetragen sind, was für die vorliegende Massnahme zutrifft. Artikel 6 der Richtlinie sieht weiter einen Subventionssatz von 50% zulasten der Agglomeration vor, der anhand des im AP2 eingetragenen Betrages für die fragliche Massnahme berechnet wird, nach Abzug allfälliger Beteiligungen des Kantons und Dritter. Artikel 3 sieht seinerseits vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und eventuelle Kostenüberschüsse zulasten des Bauherrn gehen (grundsätzlich die Gemeinden). Zudem, in Anwendung von Artikel 7, wird die Mitfinanzierung des Bundes vom 50-prozentigen Brutto-Subventionsbetrag der Agglomeration in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage der Richtlinie hat der Vorstand ein Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für die Massnahmen des AP2 festgelegt. Dieses wurde in der Botschaft Nr.25 des Vorstandes an den Rat sowie im Rundschreiben vom 14. Juli 2014 an die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden der Agglomeration eingehend erläutert. Gestützt darauf erlaubt das Verfahren den Gemeinden, ihr Subventionsgesuch für die betroffenen Massnahmen bei der Agglomeration vor der Realisierung der Arbeiten einzureichen. Aufgrund einer detaillierten Kostenschätzung wird der höchstmögliche Subventionsbetrag zum vorgegebenen Satz von 50% des von der Gemeinde vorgesehenen Nettokostenbetrages berechnet und in Form eines 50-prozentigen Kostendachs zu dem im AP2 eingetragenen Betrag festgelegt. Die Berechnung und die Begründung des Vorstandes werden der Gemeinde in Form einer Stellungnahme mitgeteilt, mit welcher der Vorstand sich engagiert, dem Agglomerationsrat das entsprechende Subventionsbegehren zu unterbreiten. Nimmt der Rat das Begehren an, dann verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die fragliche Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration umzusetzen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MwSt. aufgrund der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom Rat genehmigten Betrag zu stehen, dann wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um 50% der effektiven Nettoausgaben der Gemeinde zu erreichen.

Wie in den Botschaften Nr.25 und Nr.28 angegeben, bestätigt der Vorstand, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MwSt. enthalten. So ist der vom Rat genehmigte Subventionsbetrag nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen Oktober 2011 (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP2) und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag ist noch die MwSt. gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu berechnen.

Da das genaue Datum der Realisierung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist und es auch nicht möglich ist, die genaue Höhe des Referenzindex für die Teuerung vorausszusehen, beantragt der Vorstand dem Rat, aufgrund der Beträge zum Wert von Oktober 2011 ohne Teuerung und MwSt. zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MwSt.), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Düdingen (nachstehend die Gemeinde) beantragt eine Subvention für die Massnahme Nr. 20.14 des AP2 « Realisierung notwendiger Ergänzungen für die gemischte Fussgänger-/Radwegstrecke zwischen dem Viadukt Grandfey und dem Bahnhof Düdingen (Trans Agglo), Sektion Düdingen - Zelg ». Der Vorstand hat am 13. Januar 2016 von der Gemeinde Düdingen ein vollständiges Subventionsdossier erhalten.

II. Massnahme Nr. 20.14: Transagglo, Sektion Düdingen - Zelg

Beschreibung der Massnahme und des Projekts der Gemeinde

Die Massnahme Nr.20.14 des AP2 sieht vor, einen attraktiven und kontinuierlichen Langsamverkehrsweg zwischen Düdingen und Zelg zu gestalten. Für die Gestaltung qualitätsmässiger Infrastrukturen, die den in diesem Sektor bestehenden Querungsanforderungen entsprechen, erlaubt dieser Teilabschnitt der Transagglo ein wahres Rückgrat des Langsamverkehrswegnetzwerks der Agglomeration zu verwirklichen, das Avry mit Düdingen verbindet. Die Massnahme verfolgt auch das Ziel, die Erreichbarkeit des Bahnhofs für die im Südwesten des Bahnhofs liegenden Quartiere zu verbessern. Um dieses Ziel zu verwirklichen ist der Bau einer Passerelle für den Langsamverkehr vorgesehen, die parallel zum Bahnviadukt über das Toggeliloch-Tal führt.

Das von der Gemeinde Düdingen entwickelte Projekt übernimmt die Zielsetzungen der Massnahme Nr.20.14, da es eine Netzwerklücke schliesst und die Attraktivität für eine modale Verlagerung durch eine bessere Verbindung zwischen dem westlichen Ortsteil sowie dem Bahnhof zugunsten des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs bewirkt. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, einen gemischten Fussgänger-/Fahrradweg in einer Länge von 700m und einer Breite von 3.60m zwischen der Bahnunterführung und der Tunnelstrasse zu bauen.

Das Projekt besteht aus drei Abschnitten. Der erste Abschnitt erstreckt vom Bahnhof bis zum Toggeliloch-Viadukt und ist über eine Zufahrtsrampe direkt mit dem Perron in Richtung Bern und der Bahnunterführung verbunden. Das Projekt umfasst weiter Abstellplätze für Fahrräder und eine Treppe, die es den Fussgängern ermöglicht, die schlaufenartige Wegstrecke zur Überwindung der Höhendifferenz vor dem Viadukt abzukürzen. Dieser Abschnitt ist in Koordination mit dem Siedlungsentwicklungsprojekt «Düdingenplus» zu gestalten, da er zum grossen Teil in dessen Perimeter gelegen ist.

Der zweite Abschnitt besteht aus Metallpasserelle, die rund zehn Meter unterhalb der Schienen seitlich in den Pfeilern des Bahnviadukts Toggeliloch verankert wird. Aus technischen Gründen und um alle Synergien zu nutzen, ist es notwendig, dass der Bau dieser Passerelle gleichzeitig mit den von den SBB geplanten, allgemeinen Renovationsarbeiten des Bahnviadukts verwirklicht wird.

¹ Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Freiburg gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Der letzte Abschnitt schlussendlich, verbindet das Viadukt mit der Tunnelstrasse. Er wird teilweise als Passerelle verwirklicht, die seitlich im Bahndamm verankert wird, um sich dann als Weg fortzusetzen, der durch eine Stützmauer getragen wird. Ein direkter Zugang zum Quartier Rächholderberg ist ebenfalls vorgesehen, genauso wie eine besondere Anordnung des Anschlusses zur Tunnelstrasse, um die Zufahrt der Velofahrer zu dieser unübersichtlichen Kreuzung sicher zu gestalten.

Der Gemeinderat Düdingen sieht vor, die Gemeindeversammlung über die Finanzierung des gesamten Projekts am 20. April 2016 abstimmen zu lassen. Die Arbeiten sollen dann im Herbst 2017 aufgenommen werden und ungefähr ein Jahr dauern. Je nach Vorankommen der Bauarbeiten im Rahmen der Renovation des Bahnviadukts und des Projekts «Düdingenplus», könnte dieser Fussgänger-/Radweg Ende 2018 dem Verkehr übergeben werden. Die allgemeine Projektsituation ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.

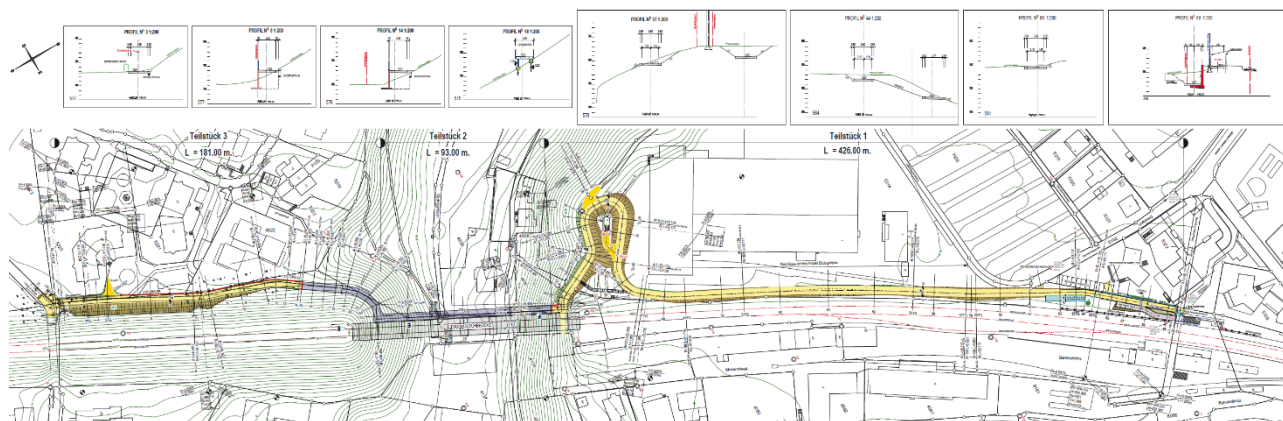


Abbildung 1: Situationsplan des von der Gemeinde Düdingen geplanten Projekts

Behandlung des Subventionsgesuches

Der Vorstand beurteilt grundsätzlich, dass die Realisierung des Langsamverkehrswegs zwischen dem Bahnhof Düdingen und der Tunnelstrasse global mit dem Richtplan der Agglomeration (nachstehend RPA) übereinstimmt. Denn das Projekt entspricht insbesondere in dem Sinne den im strategischen Bericht vom 23. Mai 2013 festgelegten Hauptzielsetzungen O3.1 und O3.3, als es eine vermehrte Nutzung des Langsamverkehrs und der öffentlichen Verkehrsmittel fördert. Es stimmt auch mit der Strategie M2 «Langsamverkehr» und dem Konzept K2.3 «Langsamverkehrsverbindung (Transagglo)» überein. Zudem ist der Vorstand auch der Ansicht, dass das von der Gemeinde Düdingen präsentierte Projekt in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Massnahme Nr.20.14 erfolgt und damit die Umsetzung derselben gestattet. Ausserdem ist die vorgeschlagene Wegstrecke mit den Richtlinien für die Umsetzung der Transagglo konform, insbesondere in Bezug auf ihr Profil.

Der Vorstand hebt allerdings hervor, dass nur ein Teil des Trassees der Massnahme Nr.20.14 in diesem Projekt übernommen wird. Der fehlende Teil, nämlich die Strecke zwischen der Tunnelstrasse und Zelg, wird in die Massnahmen des Agglomerationsprogramms der dritten Generation (AP3) integriert und zu einem späteren Zeitpunkt realisiert. Die Diskussionen in diesem Sinne mit der Gemeinde Düdingen wurden aufgenommen. Die Teilrealisierung der ursprünglich vorgesehenen Massnahme könnte ausserdem Auswirkungen auf den vom Bund gewährten Mitfinanzierungsbetrag haben. Sobald diese Elemente bekannt sind, könnte es notwendig sein, die Ihnen heute unterbreiteten Berechnungsgrundlagen anzupassen.

Der zulasten der Gemeinde gehende Betrag für dieses Vorhaben beläuft sich auf CHF 3'676'340 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Er liegt unter dem zur Massnahme Nr.20.14 festgelegten subventionierbaren Höchstbetrag von CHF 3'680'000 und kann als gültige Berechnungsgrundlage für die Subvention dienen. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie beträgt der Subventionssatz für derartige Massnahmen, zu der diese Realisierung zu rechnen ist, höchstens 50%, was einem Betrag von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht.

In Anwendung von Artikel 7 wird die für diese Massnahmen vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes zum Satz von 40% gemäss Leistungsvertrag des AP2, im Betrag von CHF 1'360'380 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.), vollständig der Agglomeration überwiesen. Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich die nachfolgende Aufteilung:

Beteiligte	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.)	
Gemeinde	50%	1'838'170	
Agglomeration	50%	1'838'170	
		Subvention des Bundes 1'360'380	Saldo Agglomeration 477'790
Total	100%	3'676'340	

Abbildung 2: Finanzielle Aufteilung ohne Beteiligung Dritter

Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Angaben beantragt der Vorstand dem Rat, der Gemeinde Düdingen für diese Massnahme eine Subvention von 50% in der Gesamthöhe von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes in der Höhe von CHF 1'360'380 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) und der Nettosubvention der Agglomeration in der Höhe von CHF 477'790 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zusammen. Informationshalber sei noch vermerkt, dass diese Beträge zum 'Wert Oktober 2015' berechnet, Teuerung und MwSt. inbegriffen, heute einer Summe von CHF 1'519'000 für die Mitfinanzierung des Bundes und CHF 533'500 für die Subvention der Agglomeration entsprechen, also eine Gesamtsubvention von CHF 2'052'500 darstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Vorstand will diese Investition von CHF 477'790 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) durch ein Bankdarlehen finanzieren. Das Darlehen ist zu einem gesetzlichen Satz von 3% zu amortisieren, was einem jährlichen Betrag von CHF 14'333.70 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Die Berechnung der Darlehenszinsen beruht auf einer hypothetischen Laufzeit von 10 Jahren zu einem Satz von 2%. Angesichts der zunehmenden Unberechenbarkeit der auf dem Finanzmarkt angebotenen Bedingungen über diesen Zeitraum hinaus, wird ein Zinssatz von 4% für die darauffolgenden Jahre berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die Gesamtzinslast auf CHF 172'477.81 geschätzt (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.), was einem mittleren Jahreszins von CHF 4'927.94 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den Rat, wird diese Investition in den Jahresvoranschlag aufgenommen, in dem die Subvention der Gemeinde zur Auszahlung gelangt, d. h. wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und die Schlussabrechnung eingegangen ist.

III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der Vorstand beantragt dem Agglomerationsrat, den dieser Botschaft beigelegten Beschlusssentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen.

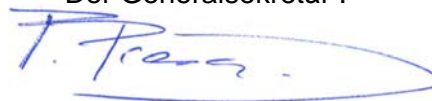
Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident :



René Schneuwly

Der Generalsekretär :



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration, die vom Agglomerationsvorstand am 18. Oktober 2012 angenommen und vom Agglomerationsrat am 28. November 2012 genehmigt wurde,
- den regionalen Richtplan, der vom Agglomerationsrat am 26 Januar 2012 angenommen und vom Staatsrat am 27. Mai 2014 genehmigt wurde,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr. 37 des Agglomerationsvorstandes vom 18. Februar 2016,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Düdingen eine Subvention im Betrag von CHF 1'838'170 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) für die Massnahmen « Realisierung notwendiger Ergänzungen für die gemischte Fussgänger-/Radwegstrecke zwischen dem Viadukt Grandfey und dem Bahnhof Düdingen (Trans Agglo), Sektion Düdingen - Zelg » zu überweisen.

² Dieser Betrag beinhaltet einesteils die Mitfinanzierung des Bundes von CHF 1'360'380 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) sowie anderenteils die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 477'790 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 477'790 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag wird die zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung gültige Teuerung und MwSt. berücksichtigen.

Freiburg, den 23. März 2016

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident :

Der Generalsekretär :

Alexis Overney

Félicien Frossard